

RICHTLINIE ZUR ANERKENNUNG von absolvierten Ausbildungszeiten gemäß § 14 Ärztegesetz 1998 iVm § 27 Abs 2 und § 36 ÄAO 2015

Die Prüfung der Gleichwertigkeit gemäß § 14 Ärztegesetz 1998 iVm § 27 bzw § 36 ÄAO 2015 erfolgt nach folgendem Grundsatz:

1. Ärztinnen/Ärzte die sich in der Ausbildung gemäß ÄAO 2006 befinden und in die ÄAO 2015 wechseln möchten, können eine Anrechnung folgender absolvierter Ausbildungszeiten auf die Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. auf die Ausbildung in einem Sonderfach beantragen:

✚ Basisausbildung

- Ausbildungszeiten welche im Rahmen der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert worden sind (AM-Zeiten)
- Pflicht-/Wahlnebenfach (GF-Zeiten)
- Hauptfach-Zeiten (HF-Zeiten)
- Additivfach-Zeiten (AF-Zeiten)

✚ Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin:

- Ausbildungszeiten welche im Rahmen der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin absolviert worden sind (AM-Zeiten)
- Zeiten aus der Lehrpraxis
- Hauptfach-Zeiten (HF-Zeiten)
- Additivfach-Zeiten (AF-Zeiten)

✚ Facharztausbildung

Sonderfach-Grundausbildung

- Hauptfach-Zeiten (HF-Zeiten)
- Additivfach-Zeiten (AF-Zeiten)

Sonderfach-Schwerpunktausbildung

- Hauptfach-Zeiten (HF-Zeiten)
- Additivfach-Zeiten (AF-Zeiten)
- PhD-Studium/Doktoratstudium

Eine Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten, welche im Rahmen der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder in einem Pflicht- oder Wahlnebenfach absolviert

worden sind, kann gemäß Beschluss der Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer mangels Gleichwertigkeit nicht auf die Ausbildung in der Sonderfach-Grundausbildung oder Sonderfach-Schwerpunktausbildung erfolgen.

2. Gleiches gilt für Fachärztinnen/Fachärzte sowie Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin nach ÄAO 2006, die bereits über eine Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung verfügen und ein weiteres Sonderfach oder eine Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin nach ÄAO 2015 absolvieren möchten. Eine Anrechnung erfolgt nach den Bestimmungen des § 14 Ärztegesetz 1998 iVm § 36 ÄAO 2015. Diesfalls entfällt jedenfalls die neunmonatige Basisausbildung.

Zur Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit durch die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer

Die fachliche Beurteilung der inhaltlichen Gleichwertigkeit erfolgt durch einen für das jeweilige Sonderfach sowie die Allgemeinmedizin eingerichteten Fachkreis, welcher die vom Antragssteller beantragten Ausbildungszeiten und -inhalte mit den Inhalten des Rasterzeugnisses gemäß ÄAO 2015 vergleicht. Dem Antragssteller obliegt es die erworbenen Inhalte glaubhaft zu machen (bspw mittels eines Rasterzeugnisses, OP-Katalogs, Logbuchs oder einer Bestätigung des Ausbildungsverantwortlichen).

Nach der fachlichen Beurteilung, welche Inhalte welchem Umfang entsprechen, gibt der Fachkreis eine empfehlende Stellungnahme an das beschlussfassende Gremium, die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer, ab. In der Folge wird das Ergebnis mittels Bescheid zugestellt.